

Übungsleiterpauschale

Eine Übungsleiterpauschale mit einem Freibetrag von **3.000 EUR** erhalten Sie, wenn Sie als **Betreuer, Ausbilder** oder **Erzieher** nebenberuflich aktiv sind. Im § 3 Nr. 26 EStG ist diese Steuerbefreiung von Einnahmen bis zu einem Betrag von jährlich 3.000 Euro geregelt (Stand 2021).

Von dieser Steuerbefreiung werden alle Einnahmen erfasst, also Aufwandsentschädigungen und auch Entlohnung in Geld.

Voraussetzungen:

An die Tätigkeit, an die die Zahlung geknüpft ist, werden folgende Voraussetzungen geknüpft:

- **Nebenberufliche Tätigkeit**

Eine Tätigkeit gilt als nebenberuflich, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt. Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass selbst bei einem Überschreiten dieser Ein-Drittel-Grenze eine nebenberufliche Tätigkeit vorliegen kann, wenn der Übungsleiter hierfür höchstens 3.000 Euro als Vergütung erhält (Az. 3 K 1350/12). Außerdem muss sich die nebenberufliche Tätigkeit inhaltlich von der hauptberuflichen unterscheiden. Steuerlich gilt Ihre Tätigkeit auch dann als nebenberuflich, wenn Sie keinen Hauptberuf ausüben. Das heißt, Sie können eine nebenberufliche Tätigkeit ausüben auch als Hausfrau/Hausmann, Student, Rentner oder Arbeitsloser.

- **Begünstigte Tätigkeit**

Den Übungsleiterfreibetrag beanspruchen können Sie, wenn Sie nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer arbeiten oder wenn Sie im künstlerischen Bereich tätig sind. Gemeinsames Merkmal dieser Beschäftigungen ist eine pädagogische Ausrichtung. Begünstigt ist auch die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Von der Übungsleiterpauschale kann bei ehrenamtlichen Tätigkeiten also nur ein fester Personenkreis profitieren.

- **Öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft**

Die Übungsleiterpauschale in Höhe von jährlich 3.000 Euro steht Ihnen nur zu, wenn Sie im Dienst einer öffentlich-rechtlichen oder einer gemeinnützigen Körperschaft tätig sind. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft gelten unter anderem Universitäten, Fachhochschulen, Schulen und Volkshochschulen; eine gemeinnützige Körperschaft ist beispielsweise ein Sportverein, der Sportbund oder ein Sportverband. Nicht begünstigt ist zum Beispiel die Tätigkeit für einen Arbeitgeberverband.

- **Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke**

Um vom Freibetrag profitieren zu können, müssen Sie im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich tätig sein. Einen gemeinnützigen Zweck haben Organisationen, die darauf gerichtet sind, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Übungsleiterpauschale

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so können pro Person und **Jahr 3.000 Euro steuer- und sozialabgabenfrei** hinzuverdient werden. Der diesen Freibetrag übersteigende Teil der nebenberuflichen Einnahmen muss versteuert werden.

Tipps:

- 1. Übungsleiterpauschale ist ein Jahresbetrag** - Der Freibetrag von 3.000 Euro gilt für ein gesamtes Jahr. Er muss also nicht zum Beispiel durch 12 geteilt werden, falls Sie nur einen Monat lang ehrenamtlich im pädagogischen Bereich arbeiten. Der Freibetrag wird allerdings auch dann nur einmal gewährt, wenn Sie mehrere solcher Tätigkeiten parallel oder nacheinander ausüben.
- 2. Die Steuererklärung** - Der Gesetzgeber unterscheidet hinsichtlich der Übungsleiterpauschale nicht danach, ob Sie Arbeitnehmer oder selbstständig tätig sind. Die Übungsleiterpauschale ist im Gesetz auch keiner bestimmten Einkunftsart zugeordnet.
 - **Selbstständige Arbeit:** Wenn Sie selbstständig tätig sind, tragen Sie Ihre steuerfreien Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen in den Zeilen 9 und 36 der Anlage S ein.
 - **Arbeitnehmertätigkeit:** Arbeitnehmer tragen ihre steuerfreien Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen bis zu 3.000 Euro in der Anlage N in Zeile 26 ein. Wenn die Zahlungen, die Sie steuerfrei erhalten haben, die Übungsleiterpauschale übersteigen, tragen Sie den übersteigenden Betrag als Arbeitslohn in Zeile 20 der Anlage N ein.
Fazit:
- 3. Zwei Pauschalen kombinieren** - Neben der Übungsleiterpauschale von 3.000 Euro gibt es noch die Ehrenamtspauschale von 840 Euro. Beide Freibeträge können Sie zwar nicht gleichzeitig für ein- und dieselbe Tätigkeit in Anspruch nehmen, wohl aber bei verschiedenartigen Tätigkeiten: zum Beispiel als Trainer einer Fußballmannschaft und als Vereinsvorstand oder Kassenwart. Wichtig: Der Verein sollte für beide Tätigkeiten jeweils separate Entschädigungszahlungen überweisen, also nicht in einem Betrag. Verhältnis zur Ehrenamtspauschale -

Der Text ist ein Auszug von der Internetseite
<http://www.finanztip.de/uebungsleiterpauschale/>

! Für dessen Richtigkeit übernimmt der Verein keine Gewähr !